

# Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt einschl. Erläuterungsbericht (gefertigt von Architekt Heldwein, Schongau, an 20.04.1993, ergänzt am 07.09.1993, und festgestellt mit Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 07.09.1993) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau -Dst. Schongau- vom 02.04.1996 Az. 610-2/1.1-Sg. 40 S Me-ms genehmigt. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht sowie den Genehmigungsbescheid im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, einsehen und dort über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen in §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung mit dieser Bekanntmachung wirksam.

..... Altenstadt ....., den 12.04.1996 .....

Aushang vom 12.04.1996 ..... bis 29.04.1996 *llt.*

  
(Unterschrift)  
Thoma, Bürgermeister